

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 04.06.2012 | Ö |
| Stadtvertretung | 18.06.2012 | Ö |

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 003 01, 003 02, 005 12

Änderung der Gemeindeordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Zusammenfassung:

Mitteilung des Sachstandes zur Änderung der Gemeindeordnung und sich daraus ergebender Änderungszwänge für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 16.05.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 22.05.2012

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2011 war über die bevorstehende Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften berichtet und daraus herrührend eine Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen worden; seinerzeit war ein Handlungsbedarf nicht gesehen und eine Beschlussfassung zunächst zurückgestellt worden.

Mittlerweile ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen (allerdings in veränderter Fassung) und am 13.04.2012 (teilweise erst am 01.06.2013) in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen sind der Wegfall der generellen Ausschlussmöglichkeit der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen und der Wegfall des generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit von Beratungsthemenkreisen.

Weiterhin werden die Unterrichtungen und Beteiligungen der Einwohnerinnen und Einwohner im Gesetz neu geregelt und müssen satzungsrechtlich ergänzt werden; die Ermittlungen von Höchstzahlen für die Ermittlung der Anzahl Stadtvertreter-sitze und der Vorschlagsrechte für die Wahl des Bürgervorstehers und der Ausschussmitglieder und -vorsitzenden werden auf einen anderen Rechenmodus umgestellt, indem nicht mehr durch 1, 2, 3 usw. sondern durch 0,5, 1, 1,5 usw. geteilt wird (ab 01.06.2013).

Im Einzelnen:

Durch Wegfall des Halbsatzes „wenn die Gemeindevertretung nicht anderes beschließt“ im § 46 Abs. 8 Satz 1 GO ist im Grundsatz die generelle Öffentlichkeit aller Ausschusssitzungen hergestellt; unsere Ausweisung der Hauptausschusssitzungen als nichtöffentlich im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Hauptsatzung ist damit gegenstandslos und kann entfallen.

In der Neufassung der Gemeindeordnung entfallen in § 35 Abs. 2 Satz 1 GO die Worte „allgemein oder“ mit der Folge, dass über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen nur noch im Einzelfall beschlossen werden kann.

Daraus folgt eigentlich, dass zunächst alle Beratungsthemen (=Tagesordnungspunkte) in allen Sitzungen als öffentlich darzustellen wären, bis das Beratungsgremium den Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen hat.

Da jedoch die Ausschließungsgründe nach wie vor gelten und nicht im Vorfeld alle Daten öffentlich gemacht werden können, um nach Beschlussfassung dann nichtöffentlich beraten zu werden, ist nach Abstimmung des Städteverbandes mit dem Innenministerium praktikabel, dass Themen von der Verwaltung als voraussichtlich nichtöffentlich gekennzeichnet werden, um dem Geheimhaltungserfordernis Rechnung zu tragen. Ausgeschlossen ist damit jedoch, gewisse Themenkreise generell von vornherein in der Hauptsatzung als nicht öffentlich zu bezeichnen.

Das Sitzungsdienstprogramm wurde zwischenzeitlich dementsprechend umgestellt.

Darüber hinaus soll dem Zuständigkeitskatalog der Ausschüsse mehr Klarheit verschafft werden. Die Verwaltung wird dazu in der Vorlage einen Vorschlag unterbreiten.

Fazit:

Die gesetzlichen Änderungen gelten unmittelbar und werden seit dem 13.4.2012 auch angewandt.

Die Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sollte aber erst dann vorgenommen, wenn der angekündigte Einführungserlass des Innenministeriums und evtl. auch eine neue Mustersatzung vorliegen. Dringender Handlungsbedarf besteht nicht.

Mitgezeichnet haben: